

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 16.

(Ausgegeben den 26. November 1861.)

41. Bekanntmachung,

die Bestimmung des Neundorf-Erispendorfer Communicationsweges als Landstraße und die Unterhaltung des Erispendorf-Wörschlißer, sowie des Neundorf-Plotthener Communicationsweges

betreffend.

Mit Höchstlandesherrschastlicher Genehmigung ist beschlossen worden,

I.

dem von Neundorf über Erispendorf bis an die Weiningische Grenze bei Erkmannsdorf schaufermäßig hergestellten Communicationswege in Berücksichtigung des Verkehrs mit Landfuhrwerk und des auf denselben neuerdings eingerichteten Postenlaufs, die Bestimmung eines Weges I. Klasse im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 2. Januar 1856, vom 1. Januar 1862 an beizulegen und die bisher sämmtlichen Untertanen in der Herrschaft Burgl bezüglich desselben zugestandene Weggeldfreiheit auf die Gemeinden Neundorf und Erispendorf zu beschränken,

II.

von demselben Zeitpunkt an die Communicationswegestrecken

- 1) von Neundorf nach Pahnstangen und Plotthen bis an die Weimarische Grenze bei Reubed,
- 2) von Erispendorf (Angerweg) nach Wörschliß bis an das Schauferhaus Burgl